



economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 23. Mai 2014
ME/cb

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Annahme, dass sich economiesuisse an der Vernehmlassung zur obigen Vorlage beteiligen wird, gestatten wir uns – in Anlehnung an eine interne Vernehmlassung der Verwaltung des Kantons Graubünden –, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Vorbemerkung

Die BLN-Gebiete in Graubünden sind mehrheitlich im kantonalen Richtplan via Landschaftsschutzgebiete umgesetzt. Nur dort, wo berechnigte Nutzinteressen vorliegen, ist dies nicht erfolgt. Der Bundesrat hat diesen Richtplan und diese Art und Weise der Umsetzung der BLN-Gebiete genehmigt. Im Genehmigungsbericht hat das Bundesamt für Raumentwicklung festgehalten: *„zum besseren Schutz der BLN-Gebiete sollen diese aus Bundessicht grundsätzlich als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden, soweit sie nicht bereits durch dominierende schutzfremde Nutzungen belegt sind (wie Siedlungsflächen, Intensiverholungsgebiete, visuell und Funktional beeinträchtigende militärische Nutzungen u.ä.)“*

Insgesamt ist diese Umsetzung im RIP 2000 so erfolgt, wie dies auf Seite 3.6 - 3/4 des Richtplans dargelegt ist. Wir wollen mit dieser Vorbemerkung unterstreichen, dass die

kantonale Raumordnungspolitik die Umsetzung der BLN in Richt- und Nutzungsplanung grundsätzlich verfolgt.

2. Zur Revision der BLN-Beschriebe

Bereits anfangs 2011 und im April 2013 wurde wiederholt von Seiten der Fachstellen des Kantons Graubünden auf die fehlenden oder ungenügend berücksichtigten Inhalte in den Neubeschrieben der BLN-Objekte hingewiesen (u.a. Funktion der Landschaft zu wenig erläutert, Schutzziele nur rein auf Erhaltung und nicht auf Förderung und Entwicklung ausgerichtet, bestehende dominierende schutzfremde Nutzungen nicht im Beschrieb erwähnt).

Diese Vorschläge haben keinen Eingang in die Objektbeschriebe gefunden. Der bei den Bündner BLN-Objekten sehr ausführlich ausgefallene Punkt 2 der BLN-Beschriebe (Punkt 1: Begründung; Punkt 2: Beschriebe; Punkt 3: Schutzziele) erlaubt zudem einen erheblichen Interpretationsspielraum, der die Möglichkeit eröffnet, nicht nur die Landschaften nationaler Bedeutung zu schützen (eigentlicher Zweck), sondern auch alles weitere, was dort vorhanden ist, vollumfänglich zu „konservieren“. Die Gefahr dabei ist, dass diese Beschriebe nun mehr oder weniger willkürlich dahingehend genutzt werden können, um jegliche Entwicklungsabsichten, ob nun erstrebenswert oder nicht, „abzuwürgen“.

Wir bedauern diesen methodischen Fehler in den BLN-Beschrieben. Unter diesen Umständen treten wir auf diese Beschriebe im Detail nicht ein. Davon ausgehend, dass diese Beschriebe nun schweizweit vorliegen, das BAFU viel Geld dafür ausgegeben hat, wird es kaum möglich sein, dass an der Methodik der Beschriebe „gerüttelt“ werden kann. Folglich müssen die Perimeter angepasst werden. Deshalb sind die vorliegenden, aus unserer Sicht noch unbefriedigenden Neubeschriebe der BLN-Objekte zurückzuweisen und unter einem ganzheitlichen Blickwinkel (Schutz, Entwicklung, dazugehörige sinnvolle Abgrenzung) zu überarbeiten. Solange dies nicht erfolgt, sind auch die Beschriebe abzulehnen.

Antrag:

Die neuen Objektbeschriebe inklusive der angepassten VBLN sind in der vorliegenden, von uns aus gesehen unvollständigen Revision abzulehnen. Das Verfahren ist zu sis-

tieren, bis die angepassten Perimeter vorliegen. Die Perimeter-Anpassungen sollen unter der Federführung des Kantons GR im Lichte von Art. 5 NHG erfolgen.

3. Zur Revision der VBLN

Die angepasste Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (VBLN) kommt einer wesentlichen Verschärfung der bisherigen Praxis oder einem faktischen zukünftigen Bauverbot in den BLN gleich. Schon bei der bisherigen Verordnung waren gesamtheitliche Interessensabwägungen nur bei geringfügigen Beeinträchtigungen oder bei Vorhaben von nationaler Bedeutung möglich. Bisherige Erfahrungen mit der ENHK zeigen zudem, dass das Verdikt „schwerwiegender Eingriff“ durchaus auch bei Vorhaben angewendet wird, die an sich vollumfänglich reversibel sind und wo es für Aussenstehende nur schwer nachvollziehbar ist, weshalb diese nun als „schwerwiegender Eingriff“ in das Landschaftsbild taxiert werden. Auch weigert sich das Bundesamt für Raumentwicklung, selbst Vorhaben von sehr hoher kantonaler bzw. regionaler Bedeutung aus einer gesamtheitlichen Sicht heraus zu prüfen (Stichwort Hahnensee); damit wird deren Umsetzung verunmöglicht.

Die Revision der VBLN stärkt somit eine weitere sektorielle Optik in ihrer einseitigen Betrachtungsweise und schwächt somit die gesamtheitliche Interessensabwägung, die „als Kerngeschäft“ in der Raumplanung vorgenommen wird. Insbesondere wenn man die Kombination der obenstehenden Sachverhalte und deren Auswirkungen für Graubünden in Betracht zieht, wo 18% des Territoriums, ganze Ortschaften und strategisch wichtige Intensiverholungsgebiete innerhalb von BLN Perimetern liegen, ist die Revision der VBLN in der vorliegenden Form abzulehnen bzw. zu sistieren, bis die Perimeter angepasst sind. Handlungsbedarf ergibt sich in jedem Fall bei folgenden Punkten

Anträge zur VBLN, soweit überhaupt darauf eingetreten werden soll:

- a) Art. 5 Bst. c und d sind zu streichen.
- b) Art. 6 und Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: „[...]durch ein Interesse von nationaler Bedeutung **oder von kantonaler Bedeutung** rechtfertigen lassen[...]. **Ein kantonales Interesse ist im kantonalen Richtplan auszuweisen.**“
- c) Art. 7 ist vollständig zu streichen.
- d) Art. 8 ist vollständig zu streichen.
- e) Art. 10 ist vollständig zu streichen.

Überlegungen/ Begründungen zu den einzelnen Punkten:

- a) Es geht grundsätzlich um die Landschaften – Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung – und nicht um Biodiversität, Artenvielfalt und Vernetzung in den BLN Gebieten. Dem ist Rechnung zu tragen, indem der Fokus der Schutzziele auf der Landschaft liegt. Die anderen Aspekte sind in den Moorlandschaften, Trockenwiesen, Auen und Biotopen von nationaler Bedeutung ausgewiesen. Es wird über die Hintertüre alles und jedes in den BLN Gebieten geschützt.
- b) B9 Dieser Punkt entspricht der Motion von Jochaim Eder. Auch ein im Richtplan ausgewiesenes kantonales Interesse darf ein BLN Gebiet schwergewichtig beeinträchtigen. Es gibt keinen absoluten Bundesschutz, der jedes kantonale Interesse abwürgt.
- c) Art. 7 öffnet Tür und Tor für den willkürlichen Vollzug. Im Rahmen jedes Bauprojektes im BLN Gebiet (Bauen ausserhalb, Strassensanierungen, Hochwasserschutz, Deponien, etc.) müssen bestehende Beeinträchtigungen vermindert werden. Dies führt zu einer massiven Verzögerung der Verfahren und gibt den einsprachelegitimierten Organisationen eine unglaubliche Macht: Was mit dem Projekt verbessert wird, wird immer die Frage sein.
- d) Die BLN Gebiete sind für die Kantone nicht verbindlich. Auch wenn dies das Bundesgericht so entschieden hat, muss dies nun in der VBLN korrigiert werden. Mit diesem Artikel werden die Inventare grundeigentümergebunden durch die Nutzungsplanung. Dies ist staatspolitisch sehr fragwürdig, da sich die Eigentümer bisher nie gegen das BLN wehren konnten. Art. 8 ist so zu formulieren, dass das BLN eine (von verschiedenen) Grundlagen ist, die Kantone und Gemeinden bei Ihren raumplanerischen Arbeiten zu berücksichtigen haben. Sie hat keinen höheren Stellenwert als beispielsweise ein kantonaler Entwicklungsschwerpunkt oder eine kantonale Verkehrsstrategie.
- e) Art. 10 führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die Erfolgskontrollen werden zu einer weiteren „Melditis“ von jegwelchen Bewilligungen in den BLN Gebieten ans BAFU führen. Es ist absehbar, dass weitere Controllingberichte geliefert werden müssen, die kantonale und nationale Ressourcen konsumieren.

4. Schlussbemerkung und Hinweis für das weitere Vorgehen

Wir verschliessen uns dem Schutzgedanken der sinnvollen und gesamtheitlichen Anpassung der Bündner BLN-Objekte nicht. Wie in den obigen Anträgen postuliert, ersuchen wir die Regierung, beim UVEK die Sistierung der Verfahren für die Bündner BLN-Objekte und der VBLN zu verlangen.

Wir schlagen vor, dass der Kanton Graubünden die Gelegenheit und die Initiative ergreift und den Neubeschrieb der BLN-Objekte inkl. Perimeterabgrenzungen aus einem ganzheitlichen Blickwinkel herausarbeiten lässt. Insbesondere ist der Grundsatzkonflikt zwischen BLN-Schutz und touristischen Intensiverholungsgebieten, Siedlungs- bzw. Baugebieten über die Abgrenzung der BLN-Perimeter zu lösen. Diesen Ansatz hat der Bund im Prüfbericht zum Richtplan 2000 selbst so aufgespannt. Der Bund soll deshalb mit in den Überarbeitungsprozess mit eingeladen werden. In zeitlicher Hinsicht sind wir der Ansicht, dass der Vorschlag des Kantons zur Perimeteranpassung per Ende 2014 vorliegen sollte.

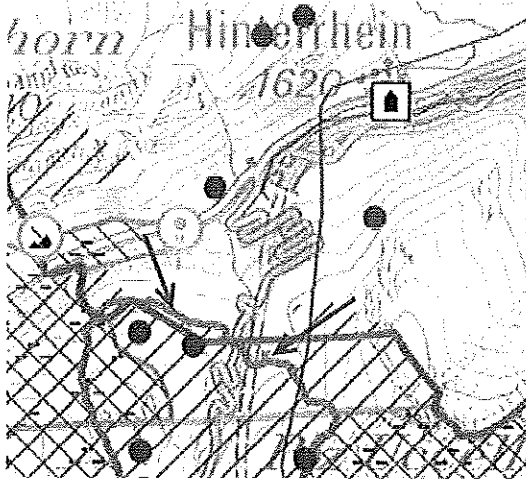
Wir sehen zwei grundsätzliche Handlungsachsen:

a) Schutz dort, wo auch Schutz möglich ist

Die Perimeter sollen in der Überarbeitung so angepasst werden, dass Gebiete, welche die Schutzziele objektiv gesehen nicht (mehr) erfüllen, aus dem BLN entlassen werden. Konkret meinen wir damit z.B. Intensiverholungsgebiete, Gebiete für Abbau und Deponien, Siedlungen usw. Paradebeispiel eines Anpassungswürdigen BLN-Perimeters ist das BLN 1908 Oberengadiner Seenlandschaft. Beispiel für kleine Anpassungen wäre z.B. das BLN-Gebiet Ruinaulta mit Kiesgrube „Bergli“ (randliche Anpassung)

b) Perimeter der verschiedenen Schutzgebiete abgleichen / harmonisieren

Beispiel Nordseite San-Bernardino-Pass: Der Perimeter der Moorlandschaft nationaler Bedeutung (ML) auf den San Bernardino ist mit dem BLN „so halb deckungsgleich“, mal ist die ML grösser, mal das BLN, die Grenzen liegen insgesamt jedoch sehr nahe. Siehe Ausschnitt:



Bei der Auenlandschaft Hinterrhein sind z.B. Fruchtfolgeflächen und Siedlungsgebiet im BLN, die südliche Ausdehnung der inventarisierten Aue liegt jedoch nicht im BLN. Das ist sachlich nicht nachvollziehbar bzw. verständlich. Auch in solchen Fällen bedarf es der Perimeteranpassung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

L. Locher
Präsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär